

Grundsätzliches zum Urlaub

- Das Kalenderjahr ist das Urlaubsjahr
- Der tarifliche Urlaub nach DiVO i.V.m. TV-L beträgt bei einer 5-Tage-Woche 30 Urlaubstage in einem vollen Kalenderjahr.
- Im tariflichen Urlaub ist der gesetzliche Urlaubsanspruch enthalten (24 Urlaubstage bei einer 6-Tage-Woche)

Einbringung des Urlaubs

- Der Urlaub muss grundsätzlich im laufenden Jahr genommen werden.
- Eine Übertragung des Urlaubs in das nächste Jahr ist nur „statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen“. → i.d.R. durch Antrag.

Einbringung des Urlaubs

- Übertragener Urlaub muss bis zum 30. April des Folgejahres angetreten sein, sonst verfällt dieser.
- Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen / dienstlichen Gründen nicht bis zum 30. April angetreten werden, ist er bis zum 30. Juni anzutreten. → danach verfällt der Urlaub

Sonderfristen gelten bei:

- Mutterschutz (Beschäftigungsverbot)
- Elternzeit
- Langandauernde Erkrankung
 - gesetzlicher Urlaub und tariflicher Urlaub werden hier getrennt bewertet.